

Gleichstellungsanforderungen im Berufungsverfahren: Auswahl und Berufung

	Auswahl und Einladung von Bewerber/innen	Berufungsvorschlag	Gutachten	Unzulässige/ nicht nachteilig auszuwendende Bewertungskriterien	Unzulässige Fragen	Berücksichtigung sozialer Kompetenzen für Qualifikation	Bevorzugungsregelungen
BW	bei Unterrepräsentation alle Bewerberinnen, die Anforderungen erfüllen, min. gleiche Anzahl Frauen/ Männer § 9 (1) ChancenG	Sondervoten alle Mitglieder und FB § 48 (4) LHG Berufungskomm. 2 Frauen	auswärtig und vergleichend § 48 (4) LHG	Dienstalter, Lebensalter, Zeitpunkt der letzten Beförderung nur soweit für Bewertung Qualifikation relevant, geringere Dienst- oder Beschäftigungszeiten; Reduzierung Arbeitszeit, Verzögerungen Ausbildung wg. Betreuung v. Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen § 10 (3) ChancenG	Familienplanung, Betreuung von Kindern neben Berufstätigkeit § 9 (2) ChancenG	Familienarbeit und ehrenamtliche Tätigkeit, überfachlich erworbene Kompetenzen, soweit von Bedeutung und eingebracht § 10 (2) ChancenG	flexible Zielquote § 10 (1) ChancenG
BY	-	Erhöhung des Frauenanteils von Frauen zu beachten/ Sondervoten aller Mitglieder/ i.Ü. GO Art. 18 (4) BayHSchPG	auswärtig und vergleichend Art. 18 (4) BayHSchPG	-	-	dienstlich feststellbare soziale Erfahrungen und Fähigkeiten aus Kinderbetreuung, Pflege, ehrenamtlicher Tätigkeit Art. 8 (2) BayGIG	flexible Zielquote Art. 8 (1) BayGIG
BE	In Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, sind entweder alle Bewerberinnen oder mindestens ebenso viele Frauen wie Männer einzuladen, sofern sie die in der Ausschreibung vorgegebene Qualifikation für die Stelle oder Funktion besitzen und Bewerbungen von Frauen in ausreichender Zahl vorliegen § 6 (1) LGG	Sondervoten von der Mehrheit Mitglieder § 101 (3) BerlHG	intern und auswärtig § 101(3) BerlHG	geringere zurückliegende Beschäftigungszeiten/ Reduzierung Arbeitszeit; Verzögerungen Ausbildung wegen Betreuung v. Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen; Lebensalter, Familienstand, Einkünfte/ Einkommenslosigkeit Partner/in, gegenwärtige zeitliche Belastungen durch Kinder/ pflegebedürftigen Angehörigen, Arbeitszeitreduzierung § 8 (4) LGG	-	z.B. wg. Familienarbeit, soziales Engagement, ehrenamtliche Tätigkeit § 8 (4) LGG	Entscheidungsquote bis 50% § 8 (1,2) LGG

BB	-	§ 38 (3) BbgHG	min. 2 auswärtig und vergleichend § 38 (3) BbgHG	-	-	-	-
HB	-	§18 (2) BremHG HS regeln durch Satzung; FBA Recht zur Stellungnahme	auswärtig und vergleichend § 18 (4) BremHG	-	Schwangerschaft § 7 (4) LGG	Z.B. Familienarbeit, soziales Engagement o. ehrenamtliche Tätigkeit, wenn für Ausübung dienlich § 4 (4) LGG	Entscheidungsquote § (4) LGG
HH	-	Frauen sind bei gleicher Qualifikation bevorzugt zu berücksichtigen, abweichende Regelungen durch Satzung möglich § 14 (3)HmbHG	-	-	-	Familienarbeit erworbene Fähigkeiten § 9 (2) HmbGIG	Entscheidungsquote solange unter 50% § 14 (3) HmbHG
HE	bei Unterrepräsentation min. ebenso viele Frauen wie Männer, die die gesetzlichen oder sonst vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen § 9 HGIG	§ 63 (2) HessHG	3 vergleichende auswärtige § 63 (2) HessHG	Dienstalter, Lebensalter und Zeitpunkt Beförderung, nur soweit Qualifikation relevant; Familienstand, Einkommen Partner/in; Teilzeit, Beurlaubungen wg. Betreuung v. Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen § 10 (1,2) HGIG	-	Familienarbeit, auch neben Erwerbstätigkeit § 10 HGIG	angemessene Berücksichtigung § 5 (2) HessHG Zielquote nach FFP § § 5 (4), 10 (4) HGIG
MV	bei Unterrepräsentation auf begründetes Verlangen Gb min. gleiche Anzahl Frauen/ Männer, die Anforderungen erfüllen § 5 (7) GIG M-V	Stellungnahme GBA § 59 (4) LHG M-V	2 auswärtig (an Uni vergleichend) 59 (5) LHG M-V	Teilzeit § 5 (8) GIG M-V	Schwangerschaft nur bei Entscheidung zwischen Frauen und beruflichem Bezug erlaubt; Familienplanung, Betreuung von Kindern neben Erwerbstätigkeit und andere diskriminierende Fragen § 5 (4) GIG M-V	spezielle ausserhalb beruflicher Tätigkeit erworbene Erfahrungen und Fähigkeiten, wenn dienlich § 5 (4) GIG M-V	Entscheidungsquote bis 50% § 5 (3) GIG M-V

NI	bei Unterrepräsentation min. 50% Frauen (E: Geschlecht), die Anforderungen erfüllen § 12 (1) NGG	Fakultätsrat zuständig Zurückweisung durch Präsidium bei Verletzung Gleichstellung § 26 (2) NHG	Auswärtig, i.d. R. vergleichend § 26 (5) NHG	Falls ein Mindestdienst- oder -lebensalter in der Ausschreibung oder in anderer Weise vor Beginn des Auswahlverfahrens als Teil der Anforderungen nach Absatz 1 festgelegt worden ist, dürfen nur Personen ausgewählt werden, die diese Anforderung erfüllen. ² Falls mehrere Personen das nach Satz 1 geforderte Mindestdienst- oder -lebensalter haben oder diese Kriterien zwar nicht zu den § 13 (2) NGG bzw. §10 Abs. 1 Personal- oder Organisationsentwicklung	Familienplanung, Betreuung von Kindern neben Erwerbstätigkeit § 12 (2) NGG	Erfahrungen und Fähigkeiten aus sozialer Arbeit, soweit für Aufgabe von Bedeutung, z.B. Flexibilität, Kommunikations- und Teamfähigkeit, Tatkraft und Organisationsfähigkeit, § 13 (3) NGG	45% § 13 (6) NGG
NRW	Bei Unterrepräsentanz sind mindestens ebenso viele Frauen wie Männer einzuladen § 9 I LGG	Vorschlag Fachbereich, Präsident beruft § 37(1) Anhörung der GBA § 38 (3) HG.	2 vergleichen, auswärtig § 38 (3) HG	geringere Beschäftigungszeiten wegen Kindern/ pflegebedürftigen Angehörigen, Familienstand, Einkommensverhältnisse d. Partner/in, Zahl der unterhaltsberechtigten Personen § 10 (2) LGG	Geplante oder bestehende Schwangerschaft; Betreuung von Kindern § 9 (3) LGG	Erfahrungen und Fähigkeiten aus Betreuung von Kindern oder Pflegebedürftigen soweit für Aufgabe von Bedeutung § 10 (1) LGG	Entscheidungsquote § 7 (1,2) LGG
RP	alle Bewerber/innen des unterrepräsentierten Geschlechts bei geforderter Qualifikation, min. im Verhältnis zum Anteil der Bewerbungen § 43 (3) HochSchG	Stellungnahme FBA § 50 (2) HochSchG	Auswärtig; GO geregelt §50 (1a)	ausschließlich Anforderungen der zu besetzenden Stelle, die sich in der Regel aus Stellenausschreibung ergeben § 43 (4) HochSchG	-	Erfahrungen und Fähigkeiten aus Betreuung von Kindern oder Pflegebedürftigen, soweit für Aufgabe von Bedeutung § 43 (4) HochSchG	Entscheidungsquote § 43 (3) HochSchG

SL	bei Unterrepräsentation 50% Frauen, die geforderte Qualifikation erfüllen § 11 (1) LGG	Stellungnahme der GBA § 4(5); Universitätspräsidium die Aufgabenumschreibung und künftige Verwendung der Stelle und entscheidet nach Anhörung des Senats und der betroffenen Fakultäten über die Freigabe § 36 (1) UG	auswärtig und vergleichend zu fachlicher Qualifikation § 36 (5) UG	Lebensalter, Dienstalster, Zeitpunkt der letzten Beförderung, soweit für Qualifikation relevant § 12 (4) LGG	Schwangerschaft; Betreuung von Kindern § 11 (2) LGG	Familienpflichten § 12 (3) LGG	flexible Zielquote solange bis 50% § 13 LGG
SN	alle Bewerberinnen, mit geforderter Qualifikation § 7 (1) SächsFFG	Sondervoten alle Beteiligten, einschließlich GBA § 42 (3) SächsHG	3, davon min. 1 externer Sachverständiger § 42 (3) SächsHG	-	Schwangerschaft; Familienaufgaben § 7 (2) SächsFFG	Fähigkeiten und Erfahrungen aus familiärer und sozialer Arbeit, soweit für Stelle erheblich f. § 8 (2) SächsFFG	flexible Zielquote § 8 (1) SächsFFG
ST	alle Bewerberinnen, mit geforderter Qualifikation, ist die Bewerberin einzustellen, wenn der Anteil der Frauen in der Funktions- oder Besoldungsgruppe geringer ist als der der Männer. Dies gilt nicht, wenn in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe vorliegen, die auch unter Beachtung der Verpflichtung zur Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern überwiegen. § 4 (1) FrFG LSA	Sondervotum alle Mitglieder und GBA § 36 (5) HSG LSA	2 auswärtig, davon 1 vergleichend § 36 (5) HSG LSA	bestehende oder gewünschte Schwangerschaft, geringere Beschäftigungszeiten wegen sozialen oder familiären Gründen § 4 (3,4) FrFG LSA	-	Fähigkeiten und Erfahrungen aus familiärer und sozialer Arbeit, soweit für Arbeit von Bedeutung § 4 (4) FrFG LSA	Entscheidungsquote § 4 (2) FrFG LSA Zielvorgabe FFP

SH	FBA kann Einladung Bewerber/in verlangen § 62 (5) HSG	Sondervoten aller Mitglieder, Anhörung FBA und schriftliche Äußerung § 62 (5) HSG	auf Verlangen Ministerium FBA kann Professorin oder Sachverständige als Gutachterin vorschlagen § 62 (5) HSG	Dienst- und Lebensalter, nur soweit Erweiterung beruflicher Kenntnisse; im übrigen, soweit Frauenförderung nicht entgegenstehend; Familienstand, Schwangerschaft oder deren Möglichkeit § 8 (3)GstG	-	Erfahrungen und Fähigkeiten aus Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen § 8 (2)GstG	Entscheidungsquote §1, 4, 6 GstG
TH	-	Stellungnahme Studierende § 78 (3) ThürHG (auswärtig und vergleichend § 78 (3)ThürHG	geringere Beschäftigungszeiten wegen Betreuung von Kindern und häuslicher Pflege § 7 (2)ThürGleichG	-	Erfahrungen und Fähigkeiten aus Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen, ehrenamtliche Tätigkeit im Sozialbereich, soweit erheblich für Aufgaben § 7 (3)ThürGleichG	flexible Zielquote § 7 (1) ThürGleichG